

Berlin, 01. August 2022

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Zu Abweichungen oder Ausnahmen für den Betrieb von Anlagen, um den Einsatzbrennstoff zu wechseln

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

A. Das Wichtigste in Kürze

Aufgrund der drohenden Gasmangellage bereiten sich Unternehmen mit Hochdruck auf den Ersatz oder die Einsparung von Erdgas in ihren Feuerungs- oder Produktionsanlagen vor. Häufig stellen sie von Erdgas auf Flüssiggas (LPG) oder Ölfeuerung (Heizöl oder Diesel) um. Überwiegend berichten Unternehmen von bereits erfolgreichen Umstellungen und konstruktiven Gesprächen mit Zulassungsbehörden. Teilweise stoßen sie allerdings auch auf Bau- oder Umweltbehörden, die auf ihre geringen genehmigungsrechtlichen Spielräume oder umfangreiche gesetzliche Anforderungen und lange Fristen hinweisen.

Die im Bundes-Immissionsschutzgesetz klargestellten Ausnahmen für die Brennstoffumstellung großer und mittelgroßer Feuerungsanlagen sind für viele dieser Fälle (etwa für Produktionsanlagen oder Heizöltanks) leider nur teilweise anwendbar. Damit der Gasnotstand im Winter verhindert werden kann, sollte die Bundesregierung deshalb noch im August folgende Abweichungen für den Fuel-Switch anstreben:

- Die vorzeitige Wiederinbetriebnahme von Anlagen, die außer Betrieb genommen wurden, zu einem früheren Zeitpunkt jedoch zugelassen oder zulässig waren.
- Das Verlängern der Genehmigungsfreiheit für mobile oder nur vorübergehend genutzte Anlagen
- Das Dulden von Abweichungen, sofern von den Anlagen keine Gefahren für die Gesundheit oder erhebliche Gefahr für die Umwelt ausgehen.
- Den Betrieb von Notbetriebsanlagen über die zulässigen Betriebszeiten hinaus
- Den vorzeitigen Betriebsbeginn von Anlagen, für die ein Genehmigungsantrag gestellt wird.

Genehmigungsverfahren sollten zudem – wie im LNG-Beschleunigungsgesetz – mit verkürzter Öffentlichkeitsbeteiligung, ohne UVP und späteren Ausgleichsmaßnahmen für naturschutzrechtliche Eingriffe durchgeführt werden können.

B. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Zahlreiche Unternehmen berichten von geplanten oder begonnenen Maßnahmen an ihren Feuerungs- oder Produktionsanlagen, um den Einsatz von Erdgas zu reduzieren. Folgende Maßnahmen werden hierbei in Betracht gezogen:

- Zur Überbrückung einer Gasmangellage wollen viele Unternehmen **Flüssiggastanks** (LPG) installieren. Für die Anlagen müssen neben den Tanks Leitungen verlegt und bestehende Brenner, Motoren oder Turbinen umgestellt werden. Meist handelt es sich hierbei um genehmigungsbedürftige Anlagen: Ab 3 Tonnen im vereinfachten, ab 30 Tonnen im förmlichen Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).
- Viele andere Unternehmen können ihre Feuerungsanlagen statt mit Erdgas mit **Heizöl** betreiben. Teilweise können sie dafür vorhandene Gasbrenner verwenden oder sie ersetzen vorhandene reine Erdgasbrenner mit bivalenten Brennern. Zur Lagerung werden Heizöltanks oder mobile Tankwagen eingesetzt.
Sind die Anlagen genehmigungsbedürftig und der Heizölbetrieb nicht Teil einer bestehenden Genehmigung, wird – nach Aussagen einiger Behörden trotz der jüngsten BImSchG-Änderung – häufig eine Änderungsgenehmigung notwendig. Die Genehmigung bei diesen Anlagen wird ab einer Leistung von 20 MW Feuerungsleistung notwendig. Ab 50 MW sind diese Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.
Viele Unternehmen besitzen zudem noch alte Heizöltanks, die sie vor einigen Jahren außer Betrieb genommen haben. Für Heizöltanks ist vor der Wiederinbetriebnahme in der Regel eine Sachverständigenprüfung und sechs Wochen zuvor eine Anzeige bei der Wasserbehörde durchzuführen. Ggf. muss eine Baugenehmigung beantragt werden.
- Unternehmen aus der Energiewirtschaft und dem Gewerbe besitzen **Notstromaggregate** oder Heizungen für den Notbetrieb. Für diese Anlagen gelten weniger strenge Grenzwerte, ihr Betrieb ist jedoch auf eine bestimmte Stundenzahl im Jahr begrenzt (meist 300). Die Unternehmen könnten durch längere Betriebszeiten schon heute hohe Mengen Erdgas einsparen.
- Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe berichten von Möglichkeiten, den Verbrauch von Erdgas zur **Nachverbrennung von Abgasen** zu reduzieren. Dies kann etwa durch einen reduzierten Einsatz von Erdgas, Heizöl oder Flüssiggas realisiert werden. Dabei werden sie jedoch nicht alle Grenzwerte einhalten können. Eine Genehmigung dazu würden sie nicht oder erst nach langen Messreihen und Gutachten erhalten.
- Unternehmen berichten vereinzelt, dass die **Belieferung mit alternativen Brennstoffen** nur eingeschränkt möglich ist, da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm die Anlieferung insgesamt oder zu bestimmten Zeiten (bspw. nachts zwischen 22-6 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen) nicht zulassen. Auch der Betrieb mobiler Feuerungsanlagen kann dadurch verhindert werden.
- Behörden weisen die Unternehmen derzeit darauf hin, dass der Betrieb einer nicht genehmigten Anlage einen **Straftatbestand** erfüllt.

- Einige Unternehmen berichten, dass sie zwar bereits Erdgas einsparen oder ersetzen könnten. Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu einer **Mindestabnahmemenge** müssen sie jedoch Strafzahlungen (Take-or-Pay) oder sogar die Kündigung ihrer Erdgasverträge befürchten, sollten sie diese Menge unterschreiten.

C. Details – Besonderer Teil

Viele Unternehmen können Anlagen kurzfristig von Erdgas auf Heizöl umstellen. Genehmigungsbehörden vertreten derzeit jedoch häufig die Auffassung, dass dafür trotz der Ausnahmen nach §§ 31a ff BImSchG Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG notwendig werden. Dies sei dann der Fall, wenn damit betriebstechnisch Um- oder Nachrüstmaßnahmen an der Anlage durchgeführt werden, die als „wesentliche Änderung“ i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG einzustufen sind.

Häufig weichen Unternehmen derzeit auf mobile oder provisorische Tankeinrichtungen für Flüssiggas oder Heizöl aus. Diese Anlagen können jedoch nur zwölf bzw. sechs Monate betrieben werden, ohne dass eine Genehmigung oder Anzeige notwendig wird. Viele Behörden schließen dies für bestehende Anlagen zudem aus. Da die Unternehmen derzeit mit einer angespannten Gaslage von mindestens 24 Monaten ausgehen müssen, sind diese Lösungen bisher unbefriedigend und nicht nachhaltig.

Deshalb sollte neben den materiellen Ausnahmemöglichkeiten für Feuerungsanlagen in den §§ 31a-d BImSchG auch Ausnahmen vom Erfordernis des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Folgende Regelungen wären dafür aus unserer Sicht sinnvoll:

- **Vorzeitiger Betriebsbeginn** von Anlagen: Behörden können schon heute auf Antrag den vorzeitigen Beginn (§ 8a BImSchG) der Errichtung von Anlagen zulassen. Für das Vorliegen der dafür notwendigen Voraussetzung muss i.d.R. nur eine summarische Prüfung der Unterlagen durchgeführt werden. Allerdings ist damit nicht der vorzeitige Betriebsbeginn möglich. Unternehmen müssten mit der Brennstoffumstellung deshalb weiterhin auf die Genehmigungserteilung warten.

Deshalb sollte der Gesetzgeber für den Fall der Einsparung von Erdgas den vorzeitigen Betriebsbeginn zulassen. Dies würde Unternehmen und Behörden ausreichend Zeit zur Antragsstellung und Prüfung geben. Die vorhandenen Unterlagen könnten summarisch daraufhin geprüft werden, ob mit der Erteilung der Genehmigung gerechnet werden kann.

Formulierungsvorschlag:

§ 30a Energiesicherheitsgesetz

Im Fall einer drohenden Knappheit nach § 30 Absatz 2 gelten auf Antrag des Betreibers das Errichten, der Betrieb und das Ändern einer Anlage nach § 3 Absatz 5 Bundesimmissionschutzgesetz sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz als vorzeitig zugelassen, sofern die zuständige Behörde nicht durch Bescheid die zeitliche Wirkung der vorzeitigen Zulassung nach summarischer Prüfung des Antrags aussetzt. Dem Bescheid muss keine Anhörung vorangehen.

- **Verlängern der Genehmigungsfreiheit:** Anlagen sind nur dann zu genehmigen, „so weit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.“ (§ 1 Abs. 1 4. BImSchV).

Deshalb nutzen Unternehmen zur Brennstoffumstellung derzeit teilweise nur mobile oder provisorische Tankanlagen. Derzeit müssen die Unternehmen jedoch davon ausgehen, dass die Gasknappheit mindestens 24 Monate anhält. Entsprechend werden diese Anlagen derzeit nur geplant. Ihr Einsatz wird jedoch voraussichtlich nur im äußersten Notfall stattfinden. Damit die Anlagen schon zur Vermeidung der Gasmangellage eingesetzt werden können, sollte die Genehmigungsfreiheit auf mindestens 24 Monate ausgeweitet, mindestens jedoch für die Zeit des Bestehens des Notfallplans Gas in Kraft bleiben.

Formulierungsvorschlag:

§ 30b Energiesicherheitsgesetz

Ab Eintritt einer drohenden Knappheit nach § 30 Absatz 2 unterliegen Anlagen nach § 3 Absatz 5 Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz, die zur Einsparung von Erdgas dienen, für 24 Monate, mindestens jedoch für die Dauer der Knappheit, nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

- **Vorzeitige Wiederinbetriebnahme von Anlagen:** Viele Ölheizungen wurden vor Jahren außer Betrieb genommen, könnten jedoch mit geringem Aufwand kurzfristig wieder in Betrieb genommen werden. Meist erfüllen sie heute jedoch nicht mehr den in den letzten Jahren in Kraft getretenen Standards. Deshalb sollten diese Anlagen kurzfristig den Betrieb aufnehmen dürfen. Die notwendigen Messungen oder Sachverständigenprüfungen sollten während des Betriebes durchgeführt werden können und festgestellte Mängel – wie bei bestehenden Anlagen - so schnell wie möglich behoben werden müssen.
- **Duldung von Abweichungen:** Unternehmen aus dem verarbeitenden Gewerbe berichten, dass sie Erdgas in größeren Mengen einsparen könnten, dies jedoch genehmigungsrechtlich nicht möglich sei. Ein Beispiel ist die Nachverbrennung von Abgasen. Derzeit weisen viele Behörden Unternehmen auf den Straftatbestand des Betriebs einer nicht genehmigten oder von der Genehmigung abweichenden Anlage hin. Trotz bestehender gesetzlicher Möglichkeiten zur Duldung des – für die Zeit des Notfallplans – befristeten Abweichung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen, wird davon offenbar kein Gebrauch gemacht. Damit Unternehmen kurzfristig alternative Brennstoffe einsetzen und Erdgas einsparen können, sollten sie deshalb eine befristete Duldung für den Betrieb erhalten, sofern von den Anlagen keine Gefahren für die Gesundheit oder erhebliche Gefahr für die Umwelt ausgehen.

Formulierungsvorschlag:

§ 30c Energiesicherheitsgesetz

Im Fall einer drohenden Knappheit nach § 30 Absatz 2 sieht die zuständige Behörde von einer Untersagung oder Stilllegung der Anlagen nach § 20 Bundesimmissionsschutzgesetz, § 100 Wasserhaushaltsgesetz, § 27 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ab, sofern die Anlagen keine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellen.

Vom Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 Halbsatz 2 ist auszugehen, wenn die Anlage zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Anzeige zulässig oder zugelassen war.

- **Verlängerung von Notbetriebszeiten:** Viele Feuerungsanlagen für den Notbetrieb (bspw. Notstromaggregate, Notheizungen) dürfen nur für eine maximale Dauer im Jahr betrieben werden. Nach der 13. oder 44. BImSchV sind dies bis zu 300 Stunden im Jahr. Auch im verarbeitenden Gewerbe kann der Betrieb auf bestimmte Zeiträume (bspw. Tag oder Nacht, Wochen- oder Feiertags, Vegetationsperioden) beschränkt sein. Viele dieser Anlagen könnten derzeit bei längeren Betriebszeiten deutlich zur Erdgaseinsparung beitragen. Ihre Emissionen erreichen in der Regel nicht die vorgeschriebenen Grenzwerte, stellen jedoch keine Gefahr für die Umwelt dar. Für die Dauer des Notfallplans Gas sollten Unternehmen sie deshalb unbeschränkt betreiben können.

Formulierungsvorschlag:

§ 30d Energiesicherheitsgesetz

Im Fall einer drohenden Knappheit nach § 30 Absatz 2 finden Vorschriften oder Auflagen zur maximalen Betriebsdauer von Anlagen keine Anwendung.

- **Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse:** Die TA Lärm regelt Immissionsrichtwerte für die maximal zulässige Lärmbelastung der Nachbarschaft. Für den Betrieb vieler Geräte oder Maschinen verbietet die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. – BImSchV) den Betrieb in bestimmten Gebieten. Die Anlieferung von Anlagen mit Heizöl, Kohle, Biomasse oder anderen Brennstoffen zum Ersatz von Erdgas ebenso wie der Betrieb von Maschinen für den Notbetrieb kann deshalb nur eingeschränkt stattfinden. In Landesregelungen gelten teilweise verschärfte Regelungen. Dies kann die Energieversorgung vieler Unternehmen verhindern. Für die Dauer des Notfallplans Gas sollten deshalb die Regelungen der TA Lärm für seltene Ereignisse gelten.

Formulierungsvorschlag

§ 30e Energiesicherheitsgesetz

Für die Dauer einer drohenden Knappheit nach § 30 Absatz 2 gelten die Anforderungen für seltene Ereignisse nach Nr. 7.2 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Anwendung, sofern dies der Einsparung von Brennstoffen dient. Darüberhinausgehende Anforderungen des Bundes oder der Länder finden keine Anwendungen.

LNG-Beschleunigungsgesetz erweitern: Aufgrund der aktuellen Krise planen Betreiber großer Industrieanlagen das Errichten oder die wesentliche Änderung ihrer Anlagen, um große Mengen an Erdgas einzusparen. Dies wird nicht in allen Fällen mit den oben angeregten Ausnahmen vom Genehmigungsverfahren realisierbar sein. Besonders europarechtliche Vorgaben im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung oder des Naturschutzrechtes können dem entgegenstehen. Vorhaben, die erheblich zur Reduzierung des Erdgasverbrauchs beitragen, sollten deshalb die gleichen Beschleunigungsmöglichkeiten erhalten, wie die derzeit in der Planung oder im Bau befindlichen LNG-Terminals. Das LNG Beschleunigungsgesetz sollte entsprechend erweitert werden.

§ 30g Energiesicherheitsgesetz

Im Fall einer drohenden Knappheit nach § 30 Absatz 2 findet das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit auch auf Vorhaben Anwendung, die erheblich zur Reduzierung des Erdgasverbrauchs beitragen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, die weiteren Vorhaben durch Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach § 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases zu bestimmen.

Weitere Änderungsvorschläge:

Alternativ zu den obigen Möglichkeiten zur Duldung Abweichungen oder dem vorzeitigen Beginn des Betriebs von Anlagen schlagen Unternehmen folgende weitere Ausnahmeregelungen vor:

- Aufgrund der Genehmigungspflicht von Flüssiggastanks nutzen Unternehmen derzeit mobile Anlagen oder eine Kaskadenbetankung. Dies stellt die Unternehmen vor große organisatorische Herausforderungen und ist für die Sicherheit oder den Umweltschutz kaum vorteilhaft. Die Schwelle zur Genehmigungspflicht von Flüssiggastanks nach der 4. BImSchV sollten deshalb so angehoben werden, dass kleinere (bspw. bis 30 Tonnen) Tanks keine Genehmigung und größere (bspw. bis 50 Tonnen) eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren benötigen.
- Nach §§ 16 Absatz 2 BImSchG soll in einem Änderungsgenehmigungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag des Betreibers von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden. Hier sollte geprüft werden, ob dies für die Brennstoffumstellung im Krisenfall generell entfallen kann. Die würde Unternehmen den Antrag und Behörden die Prüfung erleichtern und die Verfahren erheblich beschleunigen.
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verlangt vor dem Errichten einer prüfpflichtigen Anlage eine Anzeige sowie vor Inbetriebnahme eine Sachverständigenprüfung (§ 40 und § 46). Aufgrund der großen Zahl der Anlagen wird dies nicht bei allen Anlagen möglich sein. Deshalb sollte die Zulässigkeit der vorzeitigen Inbetriebnahme mit späterer Prüfung (bspw. 3 Monate) geprüft werden.
- Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots im Seehafenhinterlandverkehr: In § 30 Abs. 1 StVO ist das Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen geregelt. Für den kombinierten Verkehr Hafen-Straße gilt dabei eine Ausnahme zwischen Be- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von maximal 150 km gelegenen Hafen. Derzeit sind die internationalen Lieferketten massiv gestört. Seetransporte dauern länger als üblich, wodurch Schiffsraum und Container gleichermaßen knapp werden. In den Seehäfen kommt es durch abgestellte Container zunehmend zu logistischen Problemen. Mit einer zumindest zeitweisen Aussetzung der Beschränkungen für Fahrten an Sonn- und Feiertagen im Seehafenhinterlandverkehr auf der Straße auf eine Entfernung von 150 km könnten die genannten Probleme verringert werden: Kunden könnten früher ihre – häufig für die Weiterverarbeitung direkt benötigten – Güter erhalten. In den Seehäfen würden dringend benötigte Abstellflächen frei und die Containerumläufe würden beschleunigt.

Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Hauke Dierks

Leiter des Referats Umwelt- und Rohstoffpolitik

DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Telefon (030) 2 03 08 - 22 08

dierks.hauke@dihk.de

D. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).